



## Landesrecht Oberösterreich

### Kurztitel

Oö. Gemeindeordnung 1990

### Kundmachungorgan

[LGBI.Nr. 91/1990](#) zuletzt geändert durch [LGBI.Nr. 137/2007](#)

### Typ

LG

### §/Artikel/Anlage

§ 53

### Inkrafttretensdatum

01.01.2008

### Außerkrafttretensdatum

22.10.2015

### Abkürzung

Oö. GemO 1990

### Index

05 Organisation der Gemeindeverwaltung

### Text

#### § 53 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluß behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

(3) Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem Beschluss führen, vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden. Nicht vertraulich sind die Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis und der Inhalt eines Beschlusses, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, durch deren Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. (Anm: [LGBI. Nr. 137/2007](#))

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

### Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

### Gesetzesnummer

10000288

### Dokumentnummer

LOO40008240